



Landratsamt Miesbach
 Kommunales und Verkehr
 24.1 Straßenverkehr
 Rosenheimer Str. 4
 83714 Miesbach

Ort, Datum Miesbach, 10.07.2025	
Sachbearbeiter(in) Sofie Riedl	Zimmer-Nr. G 101
Telefon 08025/704-2413	Telefax 08025/704-72410
E-Mail strassenverkehr@lra-mb.bayern.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2025B00134 / 24.1-1402-2 Rie	

Firma
 Eiffage Infra-Süd GmbH
 Hansastr. 4 a
 91126 Schwabach

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung (§ 45 StVO)

- gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 StVO
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **26.05.2025**
 Jahrgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Gehweg
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe
 Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Schliersee, Neuhauser Straße , B 307**
 Abschnitt:
 Ortsteil: **Neuhaus**
 Gemeinde / Verwaltung:
 Betroffene Straßen: **Bahnübergang Neuhaus/ Fischhausen**

Ortslage: **B 307, Abschnitt 290, Station ca. 6,850 km bis ca. 6,885 km**

Dauer der Sperrung von: **04.08.2025 06:00 Uhr** bis: **21.08.2025 18:00 Uhr**
 Zeitraum: **15 Tage inkl. Samstag**

Grund der Sperrung: **Bauarbeiten Bahnübergang**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan geänderter Regelplan
 -innerorts- Regelplan-Nr.: **B I/15, ULP Fußgänger, ULP Verkehr, Skizze Rettung**
 -außerorts- Regelplan-Nr.:
 mit Lichtzeichenanlage: Typ: **Keine Angabe**
 Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: **Keine Angabe**
 Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

Anlieger frei bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Für Bauarbeiten am Bahnübergang muss die B 307/ Bahnübergang Neuhaus/ Fischhausen am vom 04.08. - 21.08.2025 für den allgemeinen Verkehr komplett gesperrt werden.
 Durch den Antragsteller ist die Öffentlichkeit über die örtlichen Medien zeitnah und umfassend über Grund, Dauer und Fortschritt der Arbeiten, insbesondere über den Termin der Vollsperrung, zu informieren.

Während der Vollsperrung wird der Verkehr weiträumig über Hausham - Miesbach - Leitzachtal - Fischbachau umgeleitet. Die Absicherung der Fahrbahn erfolgt gem. beiliegenden Regelplan B I/15. Die Beschilderung der Umleitung erfolgt gem. des beiliegenden Umleitungsplanes. Dieser ist mit den aufgeführten Verkehrszeichen einzuhalten! Änderungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Landratsamt vorgenommen werden.

Ein Notweg für die Fußgänger ist gem. beiliegenden Fußgängerumleitungsplan einzurichten und stets sicherzustellen. Die umliegenden Ortsstraßen sind nach Maßgabe des Marktes Schliersee mittels Zeichen 250 oder 260 mit Zusatz 1020-30 "Anlieger frei" zu kennzeichnen. Für die Anlieger ist die B 307 bis Abzweig Wendesteinstraße von Süden/ Zufahrt Wasmeier-Museum bzw. Brunnbichl von Norden, nutzbar bzw. frei zu halten

An den entscheidenden Ablenkungspunkten sind im Vorfeld im Landkreis Miesbach, (d.h. B472 bei Jedling, OD Miesbach B472 vor Abzweigung St2010, B472 Schweinthal von Tölz kommend, St2076 in Hausham von Gmund kommend, B307 Ortsbeginn Schliersee und B307 Aurach von Bayrischzell kommend) Planskizzen zu errichten, die während der gesamten Bauzeit auf die Einschränkungen durch die Baumaßnahme hinweisen und die Vollsperrung vorankündigen.

Für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge über 2,70 m Fahrzeughöhe ist die Strecke der beiliegenden Skizze zwingend durch den Markt Schliersee einzurichten. Es ist eine uneingeschränkte dauerhafte Durchfahrt während der Sperrung zu gewährleisten. Insbesondere ist die Wegstrecke frei zu halten, bspw. Weidezäune o.ä. sind entsprechend rechtzeitig anzupassen. Eine Probefahrt auf der markierten Strecke mit der Drehleiter der Feuerwehr Hausham ist vor der eigentlichen Sperrung durchzuführen. Des Weiteren muss eine Befahrung der Fischhauserstraße mit Privatfahrzeugen während der Sperrung dauerhaft - bspw. mittels Anordnung von Halteverboten unter Hinweis auf Rettungsweg - gewährleistet werden, um die Einsatzbereitschaft der Abteilung Neuhaus aufrecht erhalten zu können. Dies gilt auch im "Nichtalarmfall".

Die Zufahrt zur Wendelsteinstraße ist für den Linienverkehr, Entsorgungsfahrzeuge und Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge offen zu halten.

Beim Linienverkehr kommt es zu folgenden Ausfällen/ Einschränkungen:

Linie 352: die Linienbusse fahren von Miesbach über Fischbachau bis Neuhaus Bahnhof und von dort wieder zurück. Es entfällt die

Teilstrecke Neuhaus – Schliersee – Hausham – Miesbach.

Linie 355: die Linienbusse fahren von Tegernsee bis Schliersee Bahnhof und von dort auch wieder zurück. Es entfällt die Teilstrecke

Schliersee – Neuhaus – Fischbachau.

Linie 362: die Linienbusse fahren von Neuhaus Bahnhof zum Spitzingsee und auch dorthin wieder zurück. Es entfällt die Teilstrecke

Schliersee – Neuhaus.

Aufgrund der Umleitung durchs Leitzachtal kann es zu Verzögerungen und weiteren Ausfällen kommen.

Die Ausfälle des ÖPNV sind in den örtlichen Medien und in der Stadt München rechtzeitig bekannt zugeben.

Das Landratsamt Miesbach behält sich bei enormem Rückstau im Bereich der Engstelle Fischbachau/ St 2077 vor, zusätzlich ist eine

verkehrsabhängige Ampelregelung nachzufordern. Diese ist bereits vor Beginn der Arbeiten vorzuhalten, so dass diese innerhalb

eines Werktags eingerichtet werden kann. Die Ampelschaltung muss verkehrsabhängig erfolgen. Die Ampelphasen sind so zu wählen, dass ein längerer Rückstau vermieden wird. Die Grünphasen sollten jeweils min. 90 - 120 Sekunden betragen. Die Restwartezeit ist mittels Sekundenanzeige über der Ampel anzuzeigen. Im Bedarfsfalls sind die Ampelphasen nach Rücksprache mit den Zuständigen Stellen unverzüglich nachzustellen. Sollte sich wegen der Ampelregelung in eine Richtung ein erheblicher Rückstau bilden, muss die Ampel per Hand bedient werden und bei enormen Verkehrsaufkommen der Bereich durch Posten geregelt werden.

Die Absicherung bzw. die Beschilderung der Arbeitsstelle ist durch die Baufirma mind. 2x täglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren.

Aufgrund der hohen Frequentierung dieses Straßenabschnittes ist die Kontrolle auch am Wochenende 2x täglich durchzuführen.

Wenn durch die Maßnahme Anlieger ihre Zufahrt nicht mehr nutzen können, sind diese mind. 3 Tage vorher auf die Arbeiten mündlich oder schriftlich hinzuweisen.

Betroffene Anwohner sind ebenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass Mülltonnen zur Leerung an eine für das Entsorgungsfahrzeug zugängliche Stelle verbracht werden müssen.

Insbesondere die Anwohner "Brunnbichl" sind darauf hinzuweisen, ihre Behälter an einen für die VIVO geeigneten Platz hinzustellen. Diese Abstimmung hat zwischen der Baufirma und der VIVO zu erfolgen.

Der vorgeschriebenen Regel- und Beschilderungspläne sind mit den aufgeführten Verkehrszeichen einzuhalten! Änderungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Landratsamt vorgenommen werden.

Die Vorschriften der RSA, ZTV-SA 97 sowie der ASR sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Ausführung gem. RSA und ASR 5.II ist Voraussetzung für die Anordnung.

Die anhängenden weiteren Auflagen sowie die dort aufgeführten Anforderungen der Straßenbaulastträger sind unbedingt einzuhalten!

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, d.h. auch alle Hinweisschilder und Zusatzzeichen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Alle Zeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL- Güteschutzbestimmungen genügen. Auch das Schild mit der Zielangabe hat zu reflektieren bzw. der DIN-Norm für Verkehrszeichen zu entsprechen.

Schriften auf Hinweisschildern und Zusatzzeichen insbesondere auf und unterhalb der Zeichen 454, 455, 457 und 458 sind wie folgt zu fertigen:

- Höhe des Großbuchstabens mindestens 105 mm
- Höhe des Kleinbuchstabens mindestens 75 mm
- rechteckig - weißer Grund - schwarze Schrift - schwarze Umrandung

Hinweis zur Verkehrszeichenaufstellung:

Die Verkehrszeichen dürfen - mit Ausnahme von Absperrschranken und Leitbaken nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden.

Der Seitenabstand der Verkehrszeichen zur Fahrbahn hat zu betragen:

- innerorts 0,5 m, aber keinesfalls weniger als 0,3 m
- außerorts 1,5

Folgende Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden ist einzuhalten:

- 1,50 m
- im Bereich von Gehwegen 2,0 m
- über Radwegen 2,20 m

An den Ablenkungspunkten sind die jeweiligen Abbiegeäste in den Tabellenwegweisern (Z 434) und Vorwegweisern (Z.438) sowie Pfeilwegweisern (Z 418) durch spezielle Vorrichtungen zu durchkreuzen, d.h. orange/schwarze Balken, jedoch keine selbstklebenden Folienbänder um eine Beschädigung der Verkehrszeichenoberfläche auszuschließen.

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ergeht stets widerruflich!

Verantwortlicher Bauleiter während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Eric Friedrich /+ 49 173 7394856	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher Bauleiter nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:		Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:		Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr	340,00 EUR	+ Auslagen	0,00 EUR	= Gesamtbetrag	340,00 EUR
---------------------	-------------------	------------	-----------------	----------------	-------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Sofie Riedl

<u>Anlagen:</u>	<u>Verteiler:</u>	Antragsteller
<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan		Schliersee, Fischbachau
<input checked="" type="checkbox"/> Regelplan		Polizei Miesbach
<input checked="" type="checkbox"/> Kostenbescheid		StBA RO
<input type="checkbox"/> Zahlschein		Straßenmeisterei
		FFW, ILS, BRK
		VIVO, RVO, MVV
		KatSch., Pressestelle
		Bahn

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar Sonstige Anlagen:

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.